

Vademecum

« Heimfall der Konzessionen »

Vorgehen und Organisation zur Klärung der Heimfälle und
der künftigen Nutzung der kommunalen Wasserkraft



© Staat Wallis, François Perraudin

**Dienststelle für Energie und Wasserkraft
des Kantons Wallis (DEWK)**

20 avril 2021

Impressum

Auftraggeber	Staatsrat Roberto Schmidt, Chef des Departementes für Finanzen und Energie (DFE)
Arbeitsgruppe	Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK), geleitet durch Joël Fournier
Konzept und Text	Pascal Hänggi, Joël Fournier, DEWK
Dokumentenversion	20. April 2021
Bericht verfügbar auf	www.vs.ch/energie

Inhalt

Vorwort	5
Einleitung	7
1. Initiieren der Klärung der zukünftigen Nutzung der Wasserkraft.....	11
1.1. Anstoss der Arbeiten durch den Gemeinderat.....	11
1.2. Einbezug des Kantons und der FMV	11
1.3. Planung der nächsten Schritte.....	12
1.4. Information an den Konzessionär	13
1.5. Ergebnis dieser Arbeitsetappe.....	13
2. Strategische Planung für das heimfallende Wasserkraftwerk	14
2.1. Sammeln von Grundlagendaten	14
2.2. Erarbeiten der strategischen Planung für das heimfallende Wasserkraftwerk	14
2.3. Ergebnis dieser Arbeitsetappe.....	16
3. Beurteilen des Kraftwerkszustands und Festlegen der billigen Entschädigung	17
3.1. Projekt zur Zustandsprüfung und Ermittlung der billigen Entschädigung	17
3.2. Vereinbarung und/oder Differenzbereinigung mit dem Konzessionär	20
3.3. Ergebnis dieser Arbeitsetappe.....	21
4. Beurteilen der zukünftigen Wirtschaftlichkeit des Kraftwerks.....	23
4.1. Bewertung des Kraftwerks durch Experten für Energiewirtschaft	23
4.2. Analyse des Einflusses auf die Gemeindefinanzen	23
4.3. Ergebnis dieser Arbeitsetappe.....	23
5. Bestimmen des neuen Konzessionärs	25
5.1. Definieren der Rolle der Konzessionsgemeinde	25
5.2. Festlegen der Partner	27
5.3. Rollenverteilung der Partner bei der Kraftwerksbewirtschaftung	29
5.4. Ergebnis dieser Arbeitsetappe.....	30
6. Entscheid über die zukünftige Nutzung der Wasserkraft	31
6.1. Zusammenfassen der erarbeiteten Erkenntnisse und Handlungsempfehlung.....	31
6.2. Anhörung des Kantons	31
6.3. Entscheide Gemeinderat und Urversammlung/Generalrat	31
6.4. Ergebnis dieser Arbeitsetappe.....	31
7. Neue Konzession.....	32
7.1. Planung des Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren.....	32
7.2. Entwurf der neuen Wasserrechtskonzession.....	32
7.3. Konzessionsverfahren und -erteilung	32
7.4. Übergabe des Betriebs an den neuen Konzessionär.....	32
Weiterführende Materialien und Literatur	33

Vorwort

In den nächsten drei Jahrzehnten laufen die Konzessionen für die Nutzung der Wasserkraft bei vielen Walliser Wasserkraftwerken aus.

Für das verfügbungsberechtigte Gemeinwesen (im Wallis sind dies für die Seitengewässer der Rhone die Konzessionsgemeinden und für die Rhone und den Genfersee der Kanton) bedeutet dies, dass sie heute schon die notwendigen Grundlagen erarbeiten müssen, damit sie über die zukünftige Nutzung ihrer Wässer und Wasserkraft entscheiden können.

Diese Entscheide sind angesichts der allgemeinen Bedeutung der Wasserkraft und des Wassers für das Wallis essenziell. Sie sollten daher erst nach gründlichen Analysen der Chancen und Risiken getroffen werden. Letztlich werden die Entscheide Auswirkungen über viele Jahrzehnte hinweg haben und die Interessen mehrerer Generationen berühren.

Vertreter der Konzessionsgemeinden haben wiederholt den Wunsch geäußert, der Kanton möge die Einrichtung eines Kompetenzzentrums zur Vorbereitung der Heimfälle in Erwägung ziehen.

Zunächst erschien es jedoch nützlich und notwendig, in einem Vademecum das geeignete Verfahren und die geeignete Organisation vorzuschlagen, um der Herausforderung gerecht zu werden, vor der die Walliser Gemeinschaft bei der Klärung der Heimfälle und der Umsetzung der kantonalen Wasserkraftstrategie steht. Diese Strategie zielt darauf ab, die räumliche und zeitliche Solidarität - räumlich zwischen Gemeinden und zeitlich zwischen Generationen - im Hinblick auf die Umverteilung der Wertschöpfung der Wasserkraft innerhalb des Wallis zu gewährleisten.

Das vorliegende Dokument schlägt einen Prozess vor, welcher generell gesehen eine effiziente Ausführung der anstehenden Arbeiten ermöglicht; eine vollständige Automatisierung der Arbeiten wird nicht möglich sein, da jedes Wasserkraftwerk Besonderheiten aufweist. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, die verschiedenen Walliser Akteure von Anfang an in die Arbeiten einzubeziehen, dies im Hinblick auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Selbstverständlich können die Konzessionsgemeinden den Prozess und die Art der Zusammenarbeit nach ihren Wünschen anpassen.

Es ist geplant, dieses Dokument mit Anhängen zu ergänzen, in denen bestimmte Arbeitsmethoden einzeln beschrieben werden, insbesondere die Methode zur Bestimmung der «billigen Entschädigung», welche die Konzessionsgemeinden bei Ausübung des Heimfallrechts für die Übernahme der entgeltlichen Werkanlagenteile an den Konzessionär zu entrichten haben.

Was das oben erwähnte Kompetenzzentrum anbelangt, so wurde bei der Ausarbeitung des Vademecums deutlich, dass dieses auch dezentral bestehen kann, nämlich indem die Kompetenzen der Experten der Gemeinden, der regionalen Energieversorgungsunternehmen (EVU), der FMV und der Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK) gebündelt werden. Aus Sicht der DEWK ist es daher angebracht, die vorhandenen Ressourcen zu nutzen und komplementär weiter auszubauen, anstatt eine neue zusätzliche Einheit und Doppelspurigkeiten zu schaffen.

Wir hoffen, dass dieses Vademecum im Sinne der Konzessionsgemeinden ist. Selbstverständlich stehen wir den Gemeinden weiterhin zur Verfügung und unterstützen diese, ihre Verantwortung im Zusammenhang mit der rationellen Nutzung von Wasser und Wasserkraft wahrnehmen zu können.

Joël Fournier

Chef der Dienststelle für Energie und Wasserkraft

Einleitung

Bei einer Vielzahl von Wasserkraftwerken im Wallis laufen in den kommenden drei Jahrzehnten deren Konzessionen zur Nutzung der Wasserkraft aus (Abbildung 1).

Für das über die Wasserkraft verfügbare Gemeinwesen – im Wallis sind dies für die Seitengewässer der Rhone die Konzessionsgemeinden und für die Rhone und den Genfersee der Kanton – bedeutet dies, dass diese schon heute die nötigen Grundlagen erarbeiten müssen, um über die zukünftige Nutzung ihrer Wasser und Wasserkraft entscheiden zu können.

Diese Entscheide sind von grosser Tragweite, wenn man die Bedeutung der Wasserkraft und des Wassers im Allgemeinen für das Wallis bedenkt. Sie sollten deshalb erst nach gründlicher Analyse der damit verbundenen Chancen und Risiken erfolgen. Schliesslich können sich die Entscheide auf mehrere Jahrzehnte auswirken und somit die Interessen von Generationen berühren.

Das vorliegende Vademecum bietet einen Vorgehensvorschlag für die Klärung der zukünftigen Nutzung der kommunalen Wasserkraft bei Kraftwerken mit einer installierten Leistung von mehr als zehn Megawatt. Das präsentierte Vorgehen kann aber analog auch bei kleineren Kraftwerken angewendet werden.

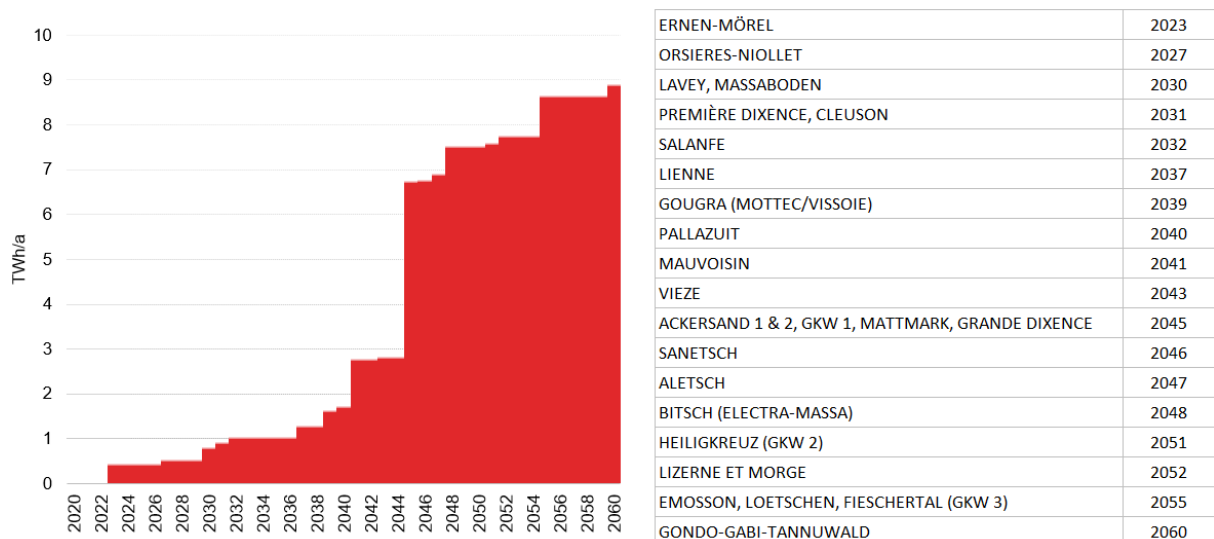


Abbildung 1: Ende bestehender Wasserrechtskonzessionen (ohne Gewähr) von Kraftwerken mit mehr als 10 MW installierter Leistung in den kommenden Jahrzehnten.

Im Hinblick auf den Ablauf von bestehenden Konzessionen zur Nutzung der Wasserkraft sind dabei folgende Entscheide durch das verfügungsberechtigte Gemeinwesen denkbar (Abbildung 2):

- Selbstnutzung: Ausübung des Heimfallrechts und Weiterbetrieb der Anlagen in Eigenregie des konzederenden Gemeinwesens.
- Neue Konzession: Ausübung des Heimfallrechts und Erteilung einer neuen Konzession an einen neuen Konzessionär.
- Konzessionserneuerung: Verzicht auf Ausübung des Heimfallrechts und Konzessionserneuerung an den bisherigen Konzessionär. Dabei werden die Anlagen dem bisherigen Konzessionär gegen eine Heimfallverzichtsentschädigung wieder zur Verfügung gestellt.
- Betriebseinstellung: Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechts und Stilllegung der Anlagen, wobei der Konzessionär verpflichtet ist, wenigstens die Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten vorzunehmen, die durch das Stilllegen des Werkes nötig werden (Art. 50 kWRG). Schliesslich ist es auch möglich, dass sich trotz Erteilungswillen kein neuer Konzessionär finden lässt und ein Eigenbetrieb nicht möglich ist, was letztlich ebenso zur Betriebseinstellung führt.
- Anderes: Vorgenanntes kann auch vorgezogen stattfinden und es bestehen auch noch weitere Situationen, welche die Klärung der Nutzung der Wasserkraft erfordern. Beispielsweise kann vor dem ordentlichen Konzessionsende das verfügungsberechtigte Gemeinwesen im öffentlichen Interesse ein Rückkaufsrecht geltend machen (Art. 51 kWRG), eine bestehende Konzession als verwirkt erklären (Art. 52 kWRG) oder durch Verzicht seitens des Konzessionärs enden (Art. 53 kWRG).

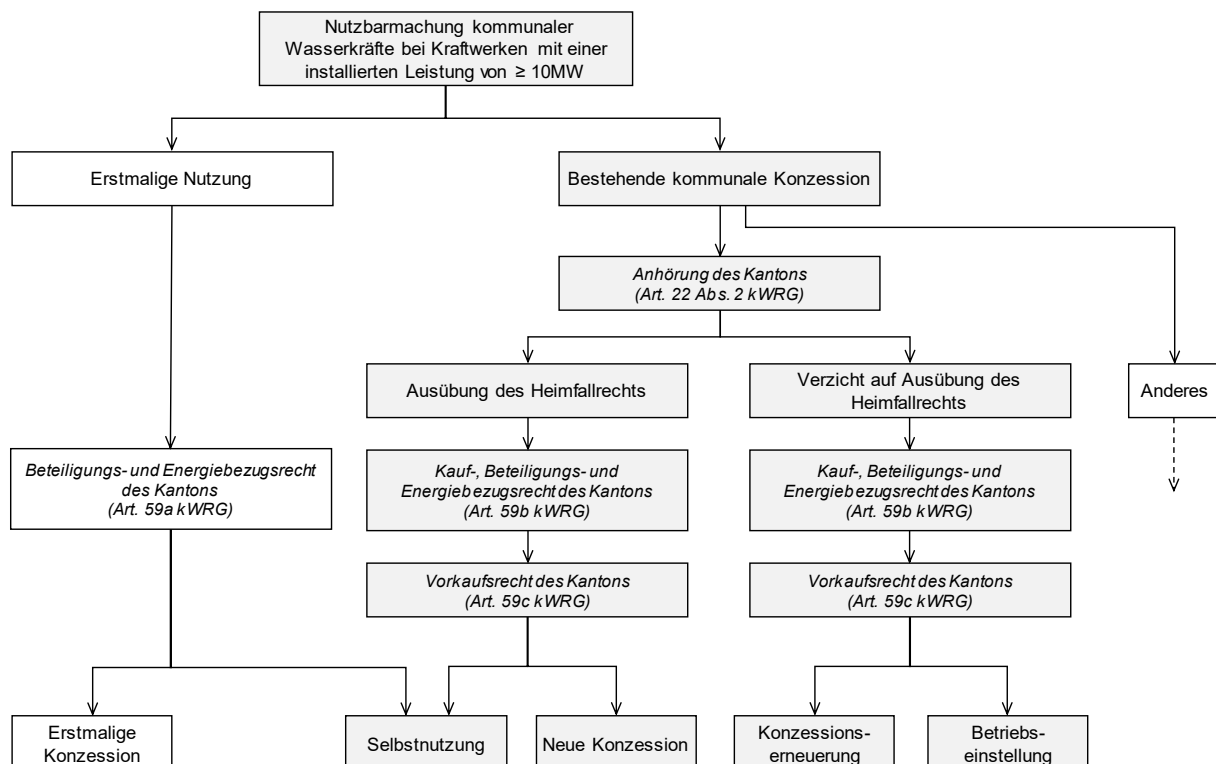


Abbildung 2: Mögliche Entscheide des verfügungsberechtigten Gemeinwesens für die Nutzbarmachung der Wasserkraft (nicht abschliessend).

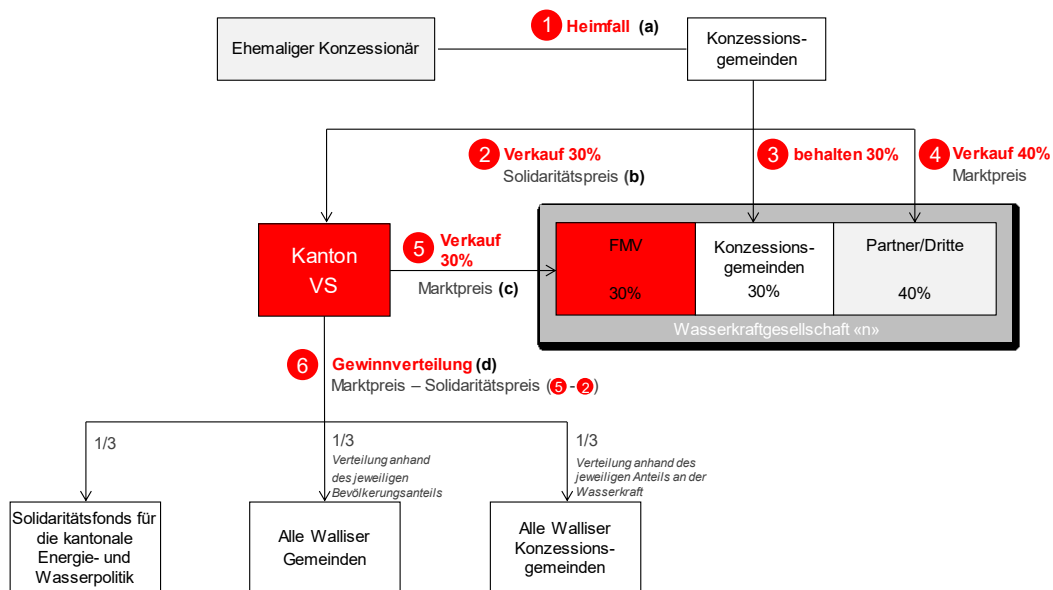
Für die Entscheidungsfindung zur zukünftigen Nutzung der Wasserkraft müssen in allen Fällen dieselben Abklärungen durchgeführt werden. Diese erfolgen im Kontext der Strategie Wasserkraft des Kantons Wallis, wie sie mit der Änderung vom 15. März 2017 des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (kWRG) umgesetzt worden ist. Das Ziel der Strategie Wasserkraft ist es, dem Wallis die Möglichkeit zu verschaffen, die Wasserkraft verstärkt unter seine Kontrolle zu bringen und gleichzeitig einen Mehrwert für den gesamten Kanton zu schaffen. Die Ausübung des Heimfallrechts durch die Konzessionsgemeinden stellt dabei das wichtigste Werkzeug zur Erreichung des Ziels dar.

Das Schema in Abbildung 3 stellt ein Grundsatzmodell zur Umsetzung der genannten kantonalen Strategie Wasserkraft nach kWRG und zur Regelung eines Heimfalls im Rahmen einer auslaufenden kommunalen Wasserrechtskonzession dar. Es zeigt, wie mindestens 60% der Wasserkraftgesellschaft in Walliser Händen sein können und wie das angesprochene Solidaritätsprinzip zur Anwendung kommt:

- Die Konzessionsgemeinde koordiniert sich mit dem Kanton und entscheidet über die Ausübung des Heimfallrechts nach dessen vorgängiger Anhörung (Art. 22 kWRG).
- Erteilt oder erneuert eine verfügungsberechtigte Gemeinde im Kontext von bestehenden Wasserkraftanlagen, die kommunale Wasserkräfte nutzbar machen, eine Wasserrechtskonzession, hat der Kanton das Recht, sich an der diese Wasserkräfte nutzbar machenden Wasserkraftgesellschaft zu einem Solidaritätspreis (anteilmässige Entschädigung für den trockenen Teil der Anlage) bis zu maximal 30% zu beteiligen (Art. 59b kWRG).¹
- Die Beteiligung des Kantons wird im Prinzip zu Marktbedingungen an die FMV verkauft (Art. 59e kWRG).²
- Der Kanton verteilt die aus dem Verkauf der Beteiligungen/Energiebezugsrechts entstandenen Gewinne zu gleichen Teilen an den Solidaritätsfonds, die Konzessionsgemeinden und die Gesamtheit aller Walliser Gemeinden (Solidaritätsprinzip; Art. 59g kWRG).
- Die Konzessionsgemeinde ist frei, 70% ihrer Anteile zu behalten oder an einen Dritten zu verkaufen, wobei sie aber dafür sorgen muss, dass immer mindestens 30% in Walliser Händen bleiben.
- Verzichtet die Gemeinde auf die Ausübung des Heimfallrechts, steht dem Kanton das Beanspruchungsrecht zu (Art. 58 kWRG).

¹ Der Kanton hat die im kWRG eingeräumten Rechte nach Art. 59b bei Wasserkraftanlagen, welche kommunale Wasserkräfte nutzen und eine installierte Leistung von 10 MW und mehr aufweisen (Art. 59 kWRG). In der Praxis bestehen zahlreiche Fälle, in denen im Rahmen einer Wasserkraftanlage neben kommunalen Gewässern auch die Wasserkräfte der Rhone nutzbar gemacht werden. Besagter Art. 59b kWRG bezieht sich dabei auf den Anteil der Nutzung der kommunalen Wasserkräfte, auch wenn faktisch stets eine Wasserkraftgesellschaft (als Konzessionärin) pro Wasserkraftanlage besteht bzw. bestehen soll.

² Dasselbe gilt im Übrigen auch für den Fall, dass anstelle einer direkten Beteiligung an einer Wasserkraftgesellschaft ein gleichwertiges Energiebezugsrecht erworben worden ist (vgl. Art. 59b Abs. 5 und Art. 59e Abs. 1 kWRG).



- (a) Die Konzessionsgemeinden zahlen die billige Entschädigung für den trockenen Teil an den alten Konzessionär
 (b) Der Solidaritätspreis entspricht 30% des unter Punkt 1 bezahlten Betrags - d.h.: 30% der billigen Entschädigung des trockenen Teils.
 (c) Der Marktpreis wird nach dem Zahlungssystem «Anfangsbetrag + Ressourcenrente» bezahlt. Der Anfangsbetrag entspricht dem Solidaritätspreis.
 (d) Wird der Marktpreis gemäss dem Modell «Anfangsbetrag + Ressourcenrente» bezahlt, entsprechen die jährlich zu verteilenden Gewinne der Ressourcenrente.

Abbildung 3: Schematische Darstellung der Umsetzung des Heimfalls kommunaler Gewässer nach kWVG.

Die Umsetzung der im Gesetz verankerten Strategie Wasserkraft ist aufgrund der Vielzahl an Rahmenbedingungen und der betroffenen Akteure (mit unterschiedlichen Interessen) anspruchsvoll. Das vorliegende Dokument soll dabei den Konzessionsgemeinden als Wegleitung bei der Klärung der zukünftigen Nutzung der Wasserkraft dienen. Der Fokus liegt dabei auf der Klärung der Ausübung des Heimfallrechts bei bestehenden kommunalen Konzessionen, die Methoden können aber auch sonst für die Klärung der Nutzung der Wasserkraft angewendet werden wie beispielsweise bei der erstmaligen Erteilung von Konzessionen.

Es werden die folgenden Arbeitsetappen vorgeschlagen, welche von der Konzessionsgemeinde mit Unterstützung des Kantons abgearbeitet werden können:

1. Initiieren der Klärung der zukünftigen Nutzung der Wasserkraft
2. Strategische Planung für das heimfallende Wasserkraftwerk
3. Beurteilen des Kraftwerkszustands und Festlegen der billigen Entschädigung
4. Beurteilen der zukünftigen Wirtschaftlichkeit des Kraftwerks
5. Bestimmen des neuen Konzessionärs
6. Entscheid über die zukünftige Nutzung der Wasserkraft
7. Neue Konzession

Entscheidend für eine erfolgreiche Abklärung sind die notwendigen multidisziplinären Kompetenzen in den jeweiligen Arbeitsetappen. Neben den technischen und betrieblichen Kenntnissen braucht es insbesondere spezifische juristische, energiewirtschaftliche, ökologische und finanzielle Kenntnisse. Um ein interdisziplinäres Projekt über mehrere Jahre professionell zu führen, ist ein professionelles Projektmanagement zwingend.

1. Initiieren der Klärung der zukünftigen Nutzung der Wasserkraft

1.1. Anstoss der Arbeiten durch den Gemeinderat

Bei bestehenden Konzessionen löst der Gemeinderat die Klärung der zukünftigen Nutzung der Wasserkraft spätestens fünfzehn Jahre vor dem Konzessionsende aus. Er bestimmt eine Person, welche verantwortlich ist, dass die in den nächsten Kapiteln beschriebenen Arbeitsetappen angestossen werden und der Gemeinderat regelmässig über den Stand der Arbeiten informiert wird. Die Gemeinden sind frei, eine andere (externe) Projektleitung und/oder weitere Experten zu mandatieren (beispielsweise kann das regionale Energieversorgungsunternehmen über die nötigen Kompetenzen verfügen).

Da sich die Arbeiten über einen längeren Zeitraum erstrecken können, hat sich in der Praxis die Gründung einer «Kommission Heimfall» bewährt. In Fällen, in denen mehrere Gemeinden an einem Wasserkraftwerk Verfügungsberechtigt sind, wird empfohlen, eine «Interkommunale Kommission Heimfall» zu etablieren. Deren Leitung wird dabei von den Mitgliedsgemeinden bestimmt.

Im Folgenden ist der Einfachheit halber von «einer Gemeinde» die Rede.

1.2. Einbezug des Kantons und der FMV

Gleichzeitig mit dem Initiieren der Arbeiten wird der Kanton, vertreten durch das für die Wasserkraft zuständige Departement beziehungsweise deren Dienststelle (nachfolgend «Kanton» genannt), von der Konzessionsgemeinde offiziell informiert und in den Prozess eingebunden.

Wie in der Einleitung dargestellt, übernimmt mit der Strategie Wasserkraft auch die FMV eine tragende Rolle bei der zukünftigen Nutzung der Wasserkraft im Wallis. Deshalb wird der Konzessionsgemeinde empfohlen, diese ebenfalls von Anfang an in den Prozess einzubinden.

Der frühzeitige Einbezug des Kantons und der FMV hat für die Konzessionsgemeinde folgende Vorteile:

- Die Konzessionsgemeinde kann auf die Erfahrungen des Kantons und der FMV zurückgreifen. Die Konzessionsgemeinde kann auch vom Branchenwissen der FMV profitieren (siehe auch Kapitel 5.2). Alles in allem verringert sich dadurch die Informationsasymmetrie zwischen dem aktuellen Konzessionär und der Konzessionsgemeinde.
- Das für die Wasserkraft zuständige Departement stellt den Konzessionsgemeinden für rechtliche, wirtschaftliche und technische Belange im Rahmen des Möglichen seine Dienste unentgeltlich zur Verfügung (Art. 22 kWVG).
- Der Kanton kann die Konzessionsgemeinde über die gesamte Zeit der Klärungen begleiten, unterstützen, und mithelfen, Wissen über lange Zeit zu bewahren.
- Damit der Kanton entscheiden kann, ob er von seinem Beteiligungsrecht nach Art. 59b kWVG Gebrauch machen will, muss er dieselben Abklärungen anstellen wie die Konzessionsgemeinde. Dasselbe gilt für die FMV, da diese grundsätzlich die vom Kanton erworbenen Beteiligungsrechte übernimmt. Eine Zusammenarbeit ist demnach effizienter und es können Synergien genutzt werden.
- Die später im Prozess folgende Anhörung nach Art. 22 kWVG zum Entscheid zur Ausübung des Heimfallrechts wird erleichtert, da der Kanton über alle nötigen Informationen verfügt (zur Anhörung siehe Kapitel 6.2).
- Zudem können notwendige administrative Arbeiten, bspw. für einen Lenkungsausschuss oder Arbeitsgruppen, übernommen werden.

1.3. Planung der nächsten Schritte

Nach Einbezug des Kantons und der FMV klären die Konzessionsgemeinden und/oder deren Experten die Rolle bei der Umsetzung der Strategie Wasserkraft und planen gemeinsam die nächsten Schritte:

- Arbeitsetappen gemäss Vademecum (siehe folgende Kapitel)
- Zeitplan und Meilensteine
- Organisation
- Verantwortlichkeiten (Beispiel siehe Tabelle 1)
- Kostentragung

Tabelle 1: Beispiel über die Arbeitsetappen, Akteure und deren Verantwortlichkeiten (L: Leitung; B: Bearbeitung), und geschätzte Dauer pro Arbeitsetappe.

Kap.	Akteure						Dauer in Monaten pro Arbeitsetappe von Beginn bis Ende (Schätzung)
	Konzessionsgemeinde	Kanton	FMV	Experte der Gemeinde	Partner/Dritte	Aktueller Konzessionär	
	L	(L)					
Gesamtleitung							
1 Initiieren der Klärung der zukünftigen Nutzung der Wasserkraft							3
1.1. Anstoss der Arbeiten durch den Gemeinderat	B						
1.2. Einbezug des Kantons und der FMV	B						
1.3. Planung der nächsten Schritte	B	B	B				
1.4. Information an den Konzessionär	B						
2 Strategische Planung für das heimfallende Wasserkraftwerk							6
2.1. Sammeln von Grundlagendaten	B	B	B				
2.2. Erarbeiten der strategischen Planung für das heimfallende Wasserkraftwerk	B	B	B				
3 Beurteilen des Kraftwerkszustands und Festlegen der billigen Entschädigung							12
3.1. Projekt zur Zustandsprüfung und Ermittlung der billigen Entschädigung	L	(L)	B	B	B		
3.2. Differenzbereinigung	B	B			B		
4 Beurteilen der zukünftigen Wirtschaftlichkeit des Kraftwerks							3
4.1. Bewertung durch Experten für Energiewirtschaft			B	B			
4.2. Analyse des Einflusses auf die Gemeindefinanzen	B		B				
5 Bestimmen des neuen Konzessionärs							6
5.1. Definieren der Rolle der Konzessionsgemeinde	B						
5.2. Festlegen der Partner	B	B					
5.3. Rollenverteilung der Partner bei der Kraftwerksbewirtschaftung	B	B	B				
6 Entscheid über die zukünftige Nutzung der Wasserkraft							6
6.1. Zusammenfassen der erarbeiteten Erkenntnisse und Handlungsempfehlung	B	B					
6.2. Anhörung des Kantons	B	B					
6.3. Entscheid der Urversammlung oder des Generalrates	B						
7 Neue Konzession							24
7.1. Planung des Konzessions- und Plangenehmigungsverfahrens						B	
7.2. Entwurf der neuen Wasserrechtskonzession	B						
7.3. Konzessionsverfahren und -erteilung	B	B				B	
7.4. Übergabe des Betriebs an den neuen Konzessionär						B	B
						Total	60

1.4. Information an den Konzessionär

Die Konzessionsgemeinde informiert den aktuellen Konzessionär über die angestossenen Arbeiten zur Klärung der zukünftigen Nutzung der Wasserkraft und fragt diesen an, ob er an einer Konzessionserneuerung interessiert wäre (Art. 61 kWRG).

Sofern die Konzessionsgemeinde nicht selbst die Klärung der zukünftigen Nutzung der Wasserkraft initiiert, kann dies auch durch den Konzessionär erfolgen. So kann dieser innert einer Frist von fünfzehn Jahren vor Konzessionsende von der Verleihungsbehörde verlangen, sich innert zehn Jahren vor Ablauf der Konzession zu entscheiden, ob und in welcher Form sie grundsätzlich zu einer Konzessionserneuerung bereit ist (Art. 61 kWRG). Gleichzeitig mit der Anfrage hat der Konzessionär einen vollständigen Bericht über die Einhaltung der Pflicht zur Durchführung von Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten (Art. 12 kWRG) sowie die nötigen Informationen zur Berechnung der billigen Entschädigung (Art. 56 kWRG) vorzulegen.

1.5. Ergebnis dieser Arbeitsetappe

Die Konzessionsgemeinde hat die Arbeiten zur Klärung der zukünftigen Nutzung der Wasserkraft offiziell gestartet, den Kanton und die FMV eingebunden, und gemeinsam die nächsten Schritte geplant. Dabei sind die Projektorganisation mit den Verantwortlichkeiten, der Terminplan gemäss den definierten Arbeitsetappen sowie relevante Weisungen wie unter anderem die Kommunikation festgelegt.

2. Strategische Planung für das heimfallende Wasserkraftwerk

2.1. Sammeln von Grundlagendaten

In einem ersten Arbeitsschritt tragen die Konzessionsgemeinde, der Kanton und die FMV Informationen zusammen, welche in Zusammenhang mit der bestehenden Konzession stehen und für die Klärung der zukünftigen Nutzung der Wasserkraft als Basis dienen:

- Aktuelle Dokumente zur bestehenden Konzession des heimfallenden Wasserkraftwerks, wie Konzessionen, Plangenehmigungen, Verfügungen, Verträge mit Dritten, Vereinbarungen, Anerkennung von Erweiterungs- und Modernisierungsinvestitionen (siehe dazu auch Exkurs 1 in Kapitel 3), Wasserzins- und Steuereinnahmen, (Gratis-)Ergielieferungen, Anzahl Beschäftigte aus den Gemeinden beim Wasserkraftwerk, Grundeigentümer, Zustandsberichte/Kontrollprotokolle (vgl. Art. 55 kWRG), Inventar der Anlagenteile, die in Natur- oder Landschaftsschutzzonen eidgenössischer, kantonaler oder lokaler Bedeutung liegen, etc.
- Informationen zur Wasserverfügbarkeit und weiteren Wassernutzung auf dem Gemeindegebiet (weitere Wasserkraft, Hochwasserschutz, Bewässerung, Trinkwasser, Freizeit, etc.), aktuelle Daten und Abschätzungen für die Zukunft (Klimaänderung).
- (Inter-)Kommunale Energieplanung, mit Informationen zu Energieverbrauch und –produktion (aktuell und zukünftiger Bedarf), Produktionsanteil des heimfallenden Wasserkraftwerks, Potenzial der erneuerbaren Energien auf dem Gemeindegebiet, etc.
- (Inter-)Kommunale Entwicklungsstrategien, insbesondere in den Bereichen Energie und Wasser.
- (Inter-)Kommunale Massnahmenpläne: Sind beispielsweise Projekte für Hochwasserschutz oder Revitalisierung entlang der nutzbaren Gewässer geplant?
- (Inter-)Kommunale Finanzen, insbesondere Informationen zum Stand des Fonds für den Heimfall (Art. 70a kWRG).

2.2. Erarbeiten der strategischen Planung für das heimfallende Wasserkraftwerk

Auf Basis der vorhandenen Grundlagen erarbeitet die Konzessionsgemeinde gemeinsam mit dem Kanton und der FMV eine erste strategische Planung für die Nutzung der Wasserkraft der heimfallenden Wasserkraftanlage. Diese Planung bettet sich in die allgemeine kommunale Energiestrategie ein, welche sich wiederum an derjenigen des Kantons und des Bundes orientiert. Des Weiteren respektiert sie die kantonale Wasser- und Wasserkraftstrategie. Der Bericht «Grundlagenstudie zum Potenzial der Wasserkraft im Wallis» des Kantons berücksichtigt ebenfalls die vorgenannten Strategien.

Die Beteiligten halten in einem Strategiepapier gemeinsam fest, was sie zukünftig, gemessen an den Zielen der neuen kantonalen Wasserkraftstrategie, erreichen wollen und wie der SOLL-Zustand für die neue Konzession zur Nutzung der Wasserkraft aussehen soll.

Fragen, welche bei der Erarbeitung der strategischen Planung helfen könnten, ergeben sich auch aus Art. 1 kWRG zum Zweck des kWRG; dieser Artikel ist auch Ausdruck der Ziele der Strategie Wasserkraft:

a) die rationelle Nutzbarmachung der im Kanton vorhandenen Wasserkräfte, indem eine optimale kantonale Energieversorgung sichergestellt wird, die Interessen der kantonalen Volkswirtschaft, der Raumplanung und des Umweltschutzes gewahrt werden und zur nationalen Energieversorgung beigetragen wird;

Somit ergeben sich beispielsweise folgende Fragen:

- Wie trägt die angedachte Nutzung der Wasserkraft zur Umsetzung der Energiestrategie der Gemeinde, des Kantons und des Bundes bei? Werden beispielsweise auf Stufe Bund die Anforderungen nach Art. 8 EnV an «Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse» und/oder zur Steigerung der Stromproduktion während der Wintermonate erfüllt?
- Synergien mit anderen bestehenden Wasserkraftanlagen im Einzugsgebiet bzw. wie integriert sich gemeindeübergreifend / regional die angedachte Nutzung der Wasserkraft in andere bestehende Anlagen für eine noch rationellere Nutzung der Wasserkraft? Inklusive Überlegungen zu den entsprechenden Konzessionsdauern bzw. Harmonisierung derselben, sowie möglicher Schutz- und Nutzungsgebiete.
- Welche multifunktionale Nutzung berücksichtigt die angedachte Nutzung der Wasserkraft? (Beispielsweise Hochwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Bewässerungswasser, etc.)
- Welche langfristigen Auswirkungen hat die Klimaänderung auf die Hydrologie bzw. das Wasser im Allgemeinen und die angedachte Nutzung der Wasserkraft im Speziellen?
- ...

b) eine im Interesse von Gemeinden, Gemeindevereinigungen und Kanton stehende Wasserkraftnutzung, indem der Grossteil der Energie und der Erträge aus der Wasserkraft dem Wallis zukommt und diese Erträge solidarisch im Kanton aufgeteilt werden;

Somit ergeben sich beispielsweise folgende Fragen:

- Wie dient die angedachte Nutzung der Wasserkraft dem wirtschaftlichen Interesse der Gemeinde und des Kantons (beispielsweise Arbeitsplätze, Unternehmen, Handwerk, Handel, Gratisenergie, Steuersitz, etc.; siehe auch Art. 26 kWRG)? Mit welchem Modell wird am meisten Wertschöpfung in die Region und in den Kanton geführt?
- Wurde eine wirtschaftliche Bewertung des Kraftwerks spezifisch für die Situation der Gemeinde oder gemeindeeigene Verteilnetzbetreiber / Energieversorger durchgeführt, und wie sehen die entsprechenden finanziellen Auswirkungen aus?
- Wurde das Risiko für die Gemeinde der direkten Beteiligung an einer Wasserkraftgesellschaft als Option geprüft? Erfolgte diesbezüglich eine Koordination mit der FMV, welche auch dazu berufen ist, die «Solidaritätsanteile» als an Wasserkraftgesellschaften Beteiligte bestmöglich für das Walliser Gemeinwesen zu bewirtschaften?
- ...

c) die Verwirklichung einer Partnerschaft zwischen allen betroffenen Akteuren unter Berücksichtigung der Rechte der verfassungsberechtigten Gemeinwesen;

Somit ergeben sich beispielsweise folgende Fragen:

- Welche Grundsätze und Werte der Zusammenarbeit will die Konzessionsgemeinde, zusammen mit dem Kanton und der FMV als Vertreter des Walliser Gemeinwesens, im Rahmen einer Partnerschaft verfolgen?
- Welche konkreten Erwartungen hat die Konzessionsgemeinde an den Kanton und insbesondere an die FMV, welche zukünftig mit mindestens 30% Beteiligung an der Wasserkraftgesellschaft (betreffend die kommunalen Wasserkräfte) Partner der Konzessionsgemeinde wird, um diesen Energieanteil («Solidaritätsanteil») bestmöglich für das gesamte Walliser Gemeinwesen zu verwerten?
- Welches Modell hat die Konzessionsgemeinde gemeinsam mit dem Kanton anvisiert, um 60% in Walliser Händen zu halten?
- Welche Partner garantieren, dass der Grossteil der Energie und der Erträge aus der Wasserkraft dem Wallis zukommt und solidarisch aufgeteilt werden können?
- Welches sind die komplementären Partner, welche der Strategie Wasserkraft am besten entsprechen (siehe auch Wertschöpfungskette in Kapitel 5.2)?
- Welcher oder welche Partner sollen gemäss Modell die Hoheit über die Energieverwertung bei der Wasserkraftanlage haben?
- ...

Einige der Fragen werden erst nach der Durchführung der folgenden Arbeiten beantwortet werden können, womit das Strategiepapier sich weiterentwickeln und festigen wird. Der Grundstein sollte aber schon zu diesem Zeitpunkt gelegt werden. Aus der strategischen Planung leitet sich das Ziel ab, auf welches zukünftig hingearbeitet werden soll.

Die strategische Planung für die zukünftige Nutzung der Wasserkraft kann einzig die Konzessionsgemeinde gemeinsam mit dem Kanton und der FMV festlegen, da diese mit grosser Wahrscheinlichkeit Interessen verfolgen, welche sich beispielsweise von denjenigen des aktuellen Konzessionärs unterscheiden.

2.3. Ergebnis dieser Arbeitsetappe

Die betroffenen Akteure haben in einem Strategiepapier gemeinsam festgehalten, was sie zukünftig erreichen wollen und wie der SOLL-Zustand für die Nutzung der Wasserkraft aussehen soll.

3. Beurteilen des Kraftwerkszustands und Festlegen der billigen Entschädigung

3.1. Projekt zur Zustandsprüfung und Ermittlung der billigen Entschädigung

Als wichtige Entscheidungsgrundlage muss das verleihungsberechtigte Gemeinwesen über den technischen Zustand der Wasserkraftanlagen und die Höhe der billigen Entschädigung, welche dem Konzessionär bei Konzessionsende ausgerichtet werden muss, Bescheid wissen.

Die technische Zustandsbeurteilung und die Bestimmung der billigen Entschädigung hängen dabei eng miteinander zusammen und erfolgen unter Berücksichtigung des anzuwendenden Heimfallrechts. Dementsprechend sind für eine Beurteilung Kenntnisse zum Bau, Betrieb und Instandhaltung von Wasserkraftanlagen erforderlich, ebenso Kenntnisse über die Energie- und Elektrizitätswirtschaft wie auch in Rechtsfragen in Bezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkraft.

Vorgehen und erwartete Ergebnisse

In der Praxis hat es sich bewährt, dass die Zustandsprüfung sowie die Festlegung der billigen Entschädigung im Rahmen eines Projekts erfolgt. Dies wird in einem Projektauftrag festgelegt.

Die Konzessionsgemeinde und der Kanton definieren dabei die Projektorganisation mit den Verantwortlichkeiten und den Terminplan. Weiter legen sie spezifisch für das Projekt die Kostentragung sowie weitere relevante Aspekte wie Kommunikation fest.

Diese Informationen können in zwei Arbeitsphasen erarbeitet werden (Abbildung 4).

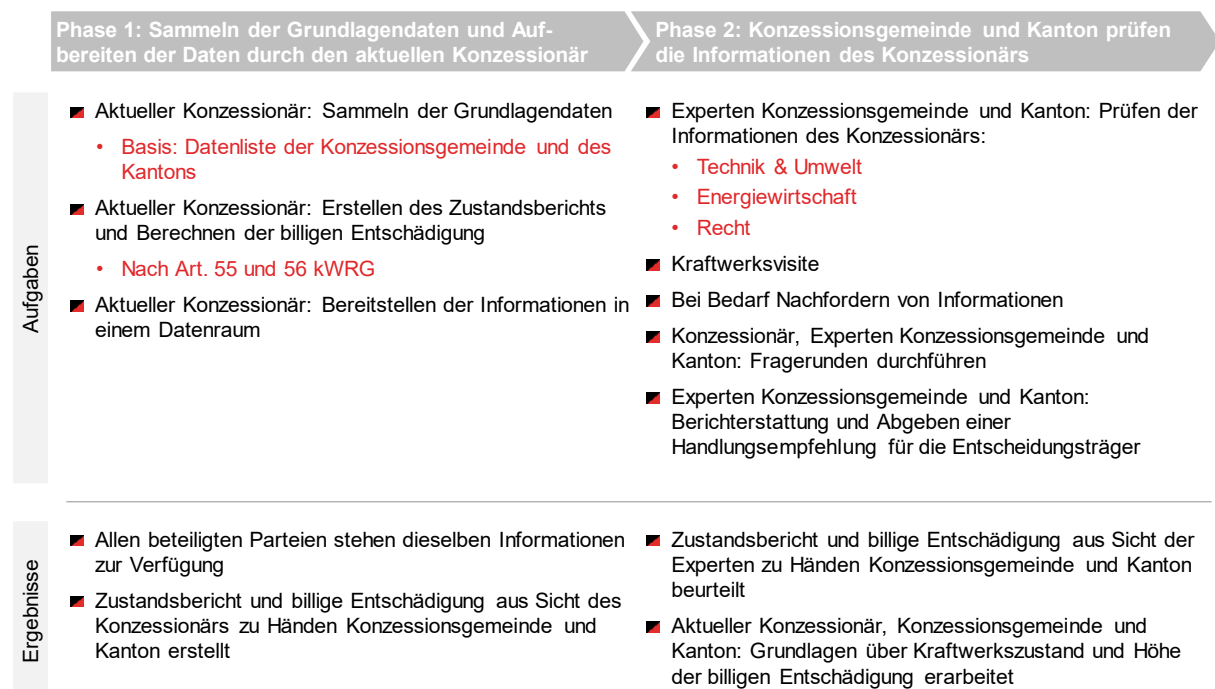


Abbildung 4: Arbeitsphasen zur Beurteilung des Kraftwerkzustands und der billigen Entschädigung.

Phase 1: Sammeln der Grundlegendaten und Aufbereiten der Daten durch den aktuellen Konzessionär

Der Konzessionär hat spätestens im Laufe des zehnten Jahres vor Konzessionsende einen vollständigen Bericht über die Einhaltung der Pflicht zur Durchführung von Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an die Konzessionsgemeinde und den Kanton vorzulegen (Art. 55 kWRG). Im

Fälle, in welchem der Konzessionär selbst um eine Konzessionserneuerung anfragt, muss der Bericht gleichzeitig mit der Anfrage vorgelegt werden (Art. 12 kWVG).

Während der ersten Projektphase sammelt der aktuelle Konzessionär die notwendigen Grundlagendaten zusammen und bereitet diese entsprechend auf. Die Ergebnisse fasst der Konzessionär in Form eines Zustandsberichts zu Händen der Konzessionsgemeinde und des Kantons zusammen, welcher zusammenfassend über folgende Aspekte Auskunft gibt:

- Rechtlicher Rahmen, Konzession und Vereinbarungen, welche Auswirkungen auf den Heimfall haben, Endzeitpunkt der Konzession
- Beschreibung der Wasserkraftanlage, Umfang der Heimfallmasse bzw. Inventar der Wasserkraftanlage inklusive aller Grundstücke auf denen die Werkanlagen stehen und deren Eigentümer (öffentlich oder privat)
- Detaillierte Beurteilung des Zustands der Wasserkraftanlage aus Sicht des Konzessionärs
- Realisierte und geplante Unterhaltsarbeiten und deren Kosten bis 20 Jahre nach Konzessionsende (OPEX-Planung)
- Realisierte und geplante Investitionen bis 20 Jahre nach Konzessionsende (CAPEX-Planung)
- Informationen zur Hydrologie und Stromproduktion
- Höhe der billigen Entschädigung aus Sicht des Konzessionärs

Die Informationen werden schliesslich mit allen verwendeten Grundlagendaten und Dokumente der Konzessionsgemeinde und dem Kanton zur Verfügung gestellt. In der Vergangenheit hat sich dazu ein elektronischer Datenraum bewährt. Für den Datenaustausch empfiehlt es sich, den vertraulichen Umgang mit den Daten in einer Vereinbarung zwischen allen Projektbeteiligte zu regeln. Die Vertraulichkeitsvereinbarung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass im Rahmen der Klärung des Heimfalls zahlreiche Daten ausgetauscht werden. Wirtschaftlich, technisch und rechtlich mehr oder weniger sensible Informationen sind für die Beurteilung des Dossiers unbedingt vonnöten, damit die beteiligten Gemeinwesen ihrer Verantwortung für weitreichende Entscheide gerecht werden können.

Als Ergebnis dieser ersten Phase stehen allen beteiligten Parteien dieselben Informationen zur Verfügung. Diese sind in einem Bericht zusammengefasst und geben Auskunft über den technischen Zustand der Wasserkraftanlage sowie die Höhe der billigen Entschädigung aus Sicht des Konzessionärs.

Phase 2: Konzessionsgemeinde und Kanton prüfen die Informationen des Konzessionärs

In der zweiten Phase werden die vom Konzessionär bereitgestellten Informationen durch das verleihungsberechtigte Gemeinwesen überprüft und beurteilt.

Für diese Arbeit wird empfohlen, auf Experten zurückzugreifen, welche vom aktuellen Konzessionär unabhängig über die Wasserkraftanlage urteilen können (Anforderungen an die Experten und deren Aufgaben siehe nächstes Kapitel). Die Experten führen keine Verhandlungen mit dem Konzessionär durch, sondern geben neben deren Beurteilung eine Handlungsempfehlung an den Auftraggeber bzw. die Entscheidungsträger (Gemeinde- und Staatsrat) ab.

Der Konzessionär hält sich für die Beantwortung von Fragen der Experten der Konzessionsgemeinde und des Kantons zur Verfügung, liefert bei Bedarf weitere Informationen nach und ermöglicht es, das Kraftwerk zu besichtigen. Bei dieser Visite können sich die Experten der Konzessionsgemeinde und des Kantons direkt vor Ort einen Eindruck über den technischen Zustand des Kraftwerks machen.

Als Ergebnis dieser zweiten Phase kennen die Konzessionsgemeinde und Kanton den technischen Zustand des Kraftwerks und die Höhe der billigen Entschädigung aus Sicht ihrer Experten.

Experten der Konzessionsgemeinde und des Kantons

Die Experten müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Experte Technik und Umwelt: Verfügt über profunde Kenntnisse im Bau, Betrieb und der Instandhaltung von Wasserkraftanlagen in den Bereichen Wasserbau, Umwelt, Elektromechanik und Elektrotechnik bzw. Kontroll- oder Steuerungssysteme.
- Experte Energiewirtschaft: Verfügt über profunde Kenntnisse in den Bereichen der schweizerischen und europäischen Energie- und Elektrizitätswirtschaft, sowie der finanziellen Bewertung von Wasserkraftanlagen.
- Experte Recht: Verfügt über profunde Kenntnisse in Rechtsfragen - insbesondere für den Kanton Wallis - in Bezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkraft, Gewässerschutz, Raumplanung, Energie- und Elektrizitätswirtschaft.

Die wesentlichen Aufgaben der Experten der Konzessionsgemeinde und des Kantons sind in Abbildung 5 zusammengefasst.

	Experte Technik & Umwelt	Experte Energiewirtschaft	Experte Recht	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sichtet Zustandsbericht und Informationen im Datenraum ■ Beurteilt techn. Zustand der Anlage inkl. Umwelt auf Basis der vorhandenen Informationen, Kraftwerksinspektion und in Fragerunden mit dem Konzessionär ■ Beurteilt vergangene Produktion (inkl. Verfügbarkeiten, Auslastung, etc.) ■ Prüft Anlagenbuchhaltung und beurteilt Höhe der billigen Entschädigung in Fragerunden mit dem Konzessionär ■ Prüft Stand Umsetzung GSchG ■ Beurteilt OPEX und CAPEX Vergangenheit und Plan ■ Schätzt zukünftigen Massnahmen im Bereich Technik & Umwelt für neue Konzession ab ■ Schätzt zukünftige Hydrologie, Umweltbedingungen und Produktion ab 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sichtet Zustandsbericht und Informationen im Datenraum ■ Unterstützt Experte Technik & Umwelt bei der Beurteilung der vergangenen Produktion ■ Unterstützt Experte Technik & Umwelt bei der Beurteilung der billigen Entschädigung ■ Prüft Erlöse und Kosten ■ Erstellt Finanzmodell ■ Schätzt zukünftige Erlöse/Märkte und Kosten ab, bildet diese im Finanzmodell ab und bewertet die Anlage 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sichtet Zustandsbericht und Informationen im Datenraum ■ Unterstützt Experte Technik & Umwelt bei juristischen Fragen ■ Prüft die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung des Heimfallrechts ■ Prüft, wie Vereinbarungen, Verträge, etc. die zukünftig Nutzung der Wasserkraft beeinflussen könnten 	
	Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fasst seine Prüfergebnisse zusammen und legt mit den beiden weiteren Experten eine Handlungsempfehlung vor 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fasst seine Prüfergebnisse zusammen und legt mit den beiden weiteren Experten eine Handlungsempfehlung vor 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fasst seine Prüfergebnisse zusammen und legt mit den beiden weiteren Experten eine Handlungsempfehlung vor

Abbildung 5: Aufgaben der Experten der Konzessionsgemeinde und des Kantons.

Die Konzessionsgemeinde ist frei in der Wahl ihrer Experten. Beispielsweise kann das regionale Energieversorgungsunternehmen (EVU) über die nötigen Kompetenzen verfügen. Das für die Wasserkraft zuständige Departement kann der Konzessionsgemeinde für rechtliche, wirtschaftliche und technische Belange im Rahmen des Möglichen seine Dienste unentgeltlich zur Verfügung stellen (Art. 22 kWRG).

Für den Kanton agiert die FMV als Experte.

Organisation

Die Konzessionsgemeinde und der Kanton definieren, wer für die Projektleitung verantwortlich ist. Eine mögliche Organisation ist in Abbildung 6 gegeben, welche insbesondere in Phase 2 bei der Durchführung von Fragerunden zur Prüfung der Informationen des Konzessionärs zum Tragen kommt.

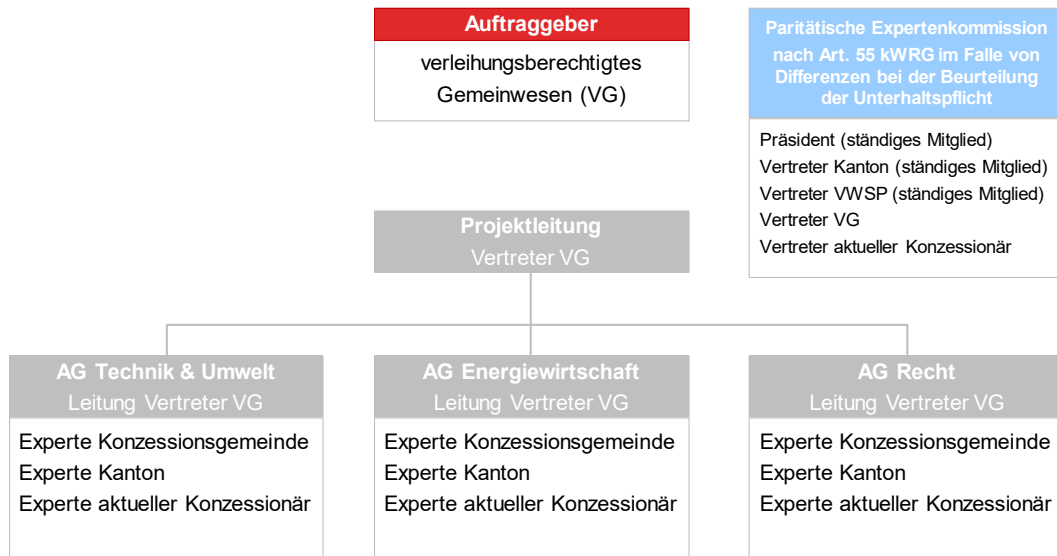


Abbildung 6: Projektorganisation für die Beurteilung des Zustands des Kraftwerks und der billigen Entschädigung. Mit AG: Arbeitsgruppe, VG: Verleihungsberechtigtes Gemeinwesen (Konzessionsgemeinde und Kanton), VVSP: Vereinigung der Walliser Stromproduzenten.

3.2. Vereinbarung und/oder Differenzbereinigung mit dem Konzessionär

Im Idealfall sind sich die Konzessionsgemeinde, der Kanton und der Konzessionär über den Kraftwerkszustand und die billige Entschädigung einig, und halten dies in Form einer Vereinbarung fest. In der Vereinbarung wird auch klar definiert, wie die Prüfung des Kraftwerkszustands sowie die Aktualisierung der billigen Entschädigung bis Konzessionsende vollzogen wird.

Sollten bei der Zustandsprüfung und Ermittlung der billigen Entschädigung zwischen dem Konzessionär und den Experten der Konzessionsgemeinde und des Kantons Differenzen bestehen bleiben, sollte versucht werden, diese im Nachgang in Verhandlungsrunden aussergerichtlich zu bereinigen. Die Konzessionsgemeinde und der Kanton stimmen sich dabei gegenseitig ab, setzen gemeinsam eine Verhandlungsdelegation ein und definieren deren Verhandlungsmandat. Die Ergebnisse der Verhandlungen mit dem Konzessionär werden protokolliert und von allen beteiligten Parteien in einer Vereinbarung festgehalten.

Im schlimmsten Fall kann keine Einigung gefunden werden und die Differenzen müssen vor einem Gericht geklärt werden (Art. 97 kWRG).

Sofern sich zeigen sollte, dass der Konzessionär seine Unterhaltsverpflichtungen vernachlässigt, so sind die Konzessionsgemeinde und der Kanton befugt, eine paritätische Kommission für eine Schätzung der unterlassenen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten einzusetzen und aufgrund deren Bericht die sich als notwendig erweisenden Erneuerungs- und Unterhaltsarbeiten auf Kosten des Konzessionärs anzuordnen (Art. 55 kWRG).

3.3. Ergebnis dieser Arbeitsetappe

Die betroffenen Akteure kennen den technischen Zustand der Wasserkraftanlage sowie die Höhe der billigen Entschädigung, welche bei Konzessionsende dem aktuellen Konzessionär bezahlt werden muss. Letzteres wird in einer Vereinbarung mit dem Konzessionär festgehalten, in welcher auch klar definiert wird, wie die Prüfung des Kraftwerkszustands sowie die Aktualisierung der billigen Entschädigung bis Konzessionsende vollzogen wird.

Exkurs 1: Mögliche Einflüsse der bestehenden Konzession auf die zukünftige Nutzung der Wasserkraft

Bei bestehenden Konzessionen verlangt die Gesetzgebung von den betroffenen Akteuren die Erfüllung von unterschiedlichen Aufgaben, welche einen Einfluss auf die Klärung der zukünftigen Nutzung der Wasserkraft haben könnten. Einige Beispiele sind nachfolgend dargestellt.

Akteur	Aufgabe	Möglicher Einfluss auf die zukünftige Nutzung der Wasserkraft
Konzessionär / Konzessions-gemeinde / Kanton	Der Konzessionär ist verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen, an denen das Heimfallrecht besteht, während der gesamten Konzessionsdauer in einem guten Zustand zu erhalten, so dass eine rationelle Nutzung der Gewässer mit bestmöglichem Wirkungsgrad gewährleistet ist (Art. 55 kWRG).	Das verleihungsberechtigte Gemeinwesen soll nach Ausübung des Heimfalls und Übernahme des Wasserkraftwerks aus technischer Sicht in der Lage sein, einen normalen und dauerhaften Betrieb führen zu können. Die Konzessionsgemeinden haben schon während der Konzessionsdauer das Recht, gemeinsam mit dem Kanton den Kraftwerkszustand regelmässig zu kontrollieren und nötigenfalls Massnahmen zu ergreifen (Art. 55 und 75 kWRG). Sollte sich beispielsweise zeigen, dass der Konzessionär seine Verpflichtungen vernachlässigt, können sie eine paritätische Kommission für eine Schätzung der unterlassenen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten einsetzen und Erneuerungs- und Unterhaltsarbeiten auf Kosten des Konzessionärs anordnen.
Konzessionär / Konzessions-gemeinde / Kanton	Bei Erneuerungs- und Modernisierungsinvestitionen, welche die Verbesserung der Energiequalität oder der Energieproduktion zum Inhalt haben und die während der Konzessionsdauer nicht abgeschlossen werden können, kann der Konzessionär beim verfügungsberechtigten Gemeinwesen um eine Anerkennung eines Restwerts zum Zeitpunkt des Heimfalls anfragen (Art. 60 kWRG).	Die Anerkennung von Erneuerungs- oder Modernisierungsinvestitionen hat einen Einfluss auf den Heimfallwert, sowie die Stromproduktion bzw. die (Neu-)Ausrichtung des Kraftwerkes auf Gegebenheiten am Markt. Das verleihungsberechtigte Gemeinwesen kann Restwertentschädigungen bei Erneuerungs- oder Modernisierungsinvestitionen akzeptieren, welche - einzig unentgeltlich heimfallende Werkanlagen betreffen, - die über den ordentlichen Unterhalt hinausgehen und - welche nicht auf reinen Technikfortschritt zurückzuführen sind. Es soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Zusammenhang getätigte Investitionen in den entgeltlichen (trockenen) Teil bei Konzessionsende durch das verleihungsberechtigte Gemeinwesen entschädigt werden müssen.
Konzessionär	Der aktuelle Konzessionär hat ebenfalls die Pflicht, die Sanierungen gemäss Gewässerschutzgesetz Art. 80 umzusetzen.	Entsprechende Massnahmen zur Umsetzung des GSchG, wie beispielsweise der Bau von nötigen Infrastrukturen oder betriebliche Massnahmen, können einen Einfluss auf die Stromproduktion des Kraftwerks und den Heimfall(-wert) haben.
Konzessions-gemeinde / Kanton	Für die Nutzung der Wasserkraft werden Wasserzinsen und die Wasserkraftsteuer erhoben (Art. 65 und 71 kWRG).	Die Einnahmen aus den Wasserzinsen und der Wasserkraftsteuer erlauben es dem verleihungsberechtigten Gemeinwesen schon während der laufenden Konzession notwendigen Mittel für den Heimfall und die neue Konzession zu äufnen (Art. 70 und 70a kWRG).

4. Beurteilen der zukünftigen Wirtschaftlichkeit des Kraftwerks

4.1. Bewertung des Kraftwerks durch Experten für Energiewirtschaft

Als weitere wichtige Entscheidungsgrundlage müssen die Konzessionsgemeinde und der Kanton eine eigene Meinung über die zukünftige Wirtschaftlichkeit des Kraftwerks haben, also für die Zeit der neuen Konzession.

Die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit wird von den Experten für Energiewirtschaft der Konzessionsgemeinde und des Kantons durchgeführt.

Es sollten mindestens zwei Situationen betrachtet werden:

- Abschätzen der Wirtschaftlichkeit des bestehenden Kraftwerks (IST-Zustand). Als Basis dienen unter anderem die bei der Zustandsprüfung gesammelten energiewirtschaftlichen Informationen über das Kraftwerk.
- Abschätzen der Wirtschaftlichkeit des Kraftwerks unter Berücksichtigung der strategischen Planung (SOLL-Zustand; siehe Kapitel 2.2).

Da die Abschätzung der Zukunft mit grossen Unsicherheiten behaftet ist, wird empfohlen, verschiedene Szenarien zu rechnen sowie unterschiedliche Methoden anzuwenden. So beispielsweise:

- Finanzielle Bewertung des Wasserkraftwerks nach der Barwertmethode (Ertragswert, siehe Exkurs 2) unter Berücksichtigung unterschiedlicher Marktpreisentwicklungen und Energieportfolios.
- Reine Betrachtung der Gestehungskostenentwicklung.
- Ergänzung der quantitativen Bewertungen mit qualitativen Analysen, zum Beispiel mittels einer SWOT-Analyse.

Die Beurteilung der zukünftigen Wirtschaftlichkeit des Kraftwerks soll fortlaufend aktualisiert werden. Die Informationen helfen der Konzessionsgemeinde und dem Kanton auch bei der Festlegung der eigenen Rolle oder im Falle, in welchem Anteile des Kraftwerks an Dritte verkauft werden sollten (siehe Kapitel 5).

4.2. Analyse des Einflusses auf die Gemeindefinanzen

Neben der Bewertung des Kraftwerks ist für die Konzessionsgemeinde der Einfluss auf die Gemeindefinanzen zu analysieren, wobei verschiedene Rollen der Gemeinden berücksichtigt werden sollten, siehe dazu Kapitel 5.1.

4.3. Ergebnis dieser Arbeitsetappe

Die betroffenen Akteure kennen die zukünftige Wirtschaftlichkeit des Kraftwerks sowie die «beste Variante» für dessen Energieverwertung. Des Weiteren kennt die Gemeinde den Einfluss auf ihre Gemeindefinanzen, dies je nach zukünftiger eigener Rolle.

Exkurs 2: Von welchem «Wert» ist eigentlich die Rede?

Im Kontext des Heimfalls hat der «Wert» eines Wasserkraftwerks verschiedene Bedeutungen. Es sollte immer klar definiert werden, von welchem «Wert» die Rede ist, damit es nicht zu Missverständnissen kommt:

Billige Entschädigung bei Ausübung des Heimfallrechts: Das verfassungsberechtigte Gemeinwesen hat im Rahmen der Ausübung des Heimfallrechts das Recht, den trockenen Teil der Anlage gegen Bezahlung einer billigen Entschädigung vom Konzessionär zu übernehmen. Die nassen Werkanlagenteile fallen unentgeltlich an das verfassungsberechtigte Gemeinwesen «heim». Die billige Entschädigung wird für den jeweiligen Heimfall nach anzuwendendem Recht ermittelt. Nach generellem Modell entspricht sie den Anschaffungswerten der trockenen Werkanlagenteile abzüglich deren Wertminderung entsprechend den Lebensdauern.

Markt- und Ertragswert: Der Marktwert ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage. Wenn sich der Marktwert nicht aus dem bei einer Ausschreibung erzielten Preis ergibt, entspricht er dem durch ein Expertengremium berechneten Ertragswert. Für die Bestimmung des Ertragswerts wird in der Praxis oft die Barwertmethode angewendet: Dabei werden die künftigen, für Aktionäre und Geldgeber frei verfügbaren Cash-flows (Free Cash-Flow) aufsummiert und mit einem gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatz (Weighted Average Cost of Capital, kurz WACC) auf den Zeitpunkt der Bewertung diskontiert. Zur Berechnung müssen eine Reihe von Hypothesen zu künftigen Kosten und Erträgen aufgestellt werden.

Heimfallverzichtsentschädigung: Verzichtet das verfassungsberechtigte Gemeinwesen auf die Ausübung des Heimfallrechts, so hat der Konzessionär eine Heimfallverzichtsentschädigung zu bezahlen. Die Entschädigung bemisst sich am Verzicht des verfassungsberechtigten Gemeinwesens auf den unentgeltlichen Heimfall der nassen Werkanlagenteile wie auch auf die möglichen Gewinne aus dem Betrieb des Wasserkraftwerks während der Dauer der neuen Konzession.

5. Bestimmen des neuen Konzessionärs

Die heimgefallene Wasserkraftanlage wird im Rahmen der Erteilung der neuen Wasserrechtskonzessionen an einen neuen Konzessionär übertragen. Die Konzessionsgemeinde hat weiter die Möglichkeit das neue Nutzungsmodell zu definieren, so beispielsweise die Ausgestaltung einer neuen Wasserkraftwerksgesellschaft.

Die Konzessionsgemeinde ist also einerseits Konzedent, entscheidet also, wer die Konzession erhalten soll. Andererseits entscheidet sie auch, ob es eine neue Wasserkraftwerksgesellschaft ist, an der sie beispielsweise selbst beteiligt sein möchte oder nicht.

5.1. Definieren der Rolle der Konzessionsgemeinde

Die Konzessionsgemeinde muss demnach festlegen, welche Rolle sie bei der zukünftigen Nutzung der Wasserkraft einnehmen möchte. In Tabelle 2 ist ein Vergleich einer passiven und aktiven Rolle der Konzessionsgemeinde bei der zukünftigen Nutzung der Wasserkraft dargestellt, inklusive Beispielen von Fragen der Gemeinde, welche bei der Entscheidung helfen könnten.

Tabelle 2: Vergleich einer passiven und aktiven Rolle der Konzessionsgemeinde bei der zukünftigen Nutzung der Wasserkraft (nicht abschliessend).

	Passive Rolle	Aktive Rolle	Beispielfragen der Gemeinde
Beispiele	Die Gemeinde verkauft ihre Anteile an einen Walliser Energieversorger, welcher seinerseits mit der FMV und Dritten eine Partnerschaft ausgestaltet.	Die Gemeinde beteiligt sich direkt an der Nutzung der Wasserkraft und wird Stromproduzent und/oder direkter Energiebezüger. Sie geht mit der FMV und Dritten eine neue Partnerschaft ein.	Hat die Gemeinde einen engen Bezug zu einem Walliser Energieversorger? Existieren Vereinbarungen mit Energieversorgern, welche den Entscheid beeinflussen könnten?
Mitspracherecht bei Entscheiden zum Kraftwerk und/oder der Energieverwertung	nein	ja	Hat die Gemeinde die nötigen Ressourcen und Fachkompetenzen, langfristig bei Entscheiden zum Kraftwerk / zur Energiebewirtschaftung mitzureden? Falls nein, wie kann die Gemeinde dies sicherstellen und zu welchen Kosten?
Möglichkeit zum Erzielen von Gewinnen und Verlusten	nein	ja	Von welchen Grössenordnungen/ Geldbeträgen ist die Rede?
Erhalten von Wasserzinsen	ja	ja	Von welchen Grössenordnungen/ Geldbeträgen ist die Rede?
Einfluss auf die Gemeindefinanzen	keine Kosten, keine Investitionen, wenig variable Erträge (Wasserzinsen)	wenig variable Kosten (Energieabnahmeverpflichtung), variable Investitionen, variable Erträge (Wasserzinsen und Energieverkauf am Markt)	Von welchen Grössenordnungen/ Geldbeträgen ist die Rede? Welche Verluste kann die Gemeinde tragen?

	Passive Rolle	Aktive Rolle	Beispielfragen der Gemeinde
			Hat die Gemeinde die Möglichkeit, grosse Investitionen zu tätigen/finanzieren zu lassen?
Aufwand für die Gemeinde bei der Vergabe der neuen Konzession und Ausgestaltung einer Partnerschaft	tief, beschränkt auf Konzession	hoch, Festlegen der Organisations- und Rechtsform der Partnerschaft sowie der Energieverwertung	
Aufwand für die Gemeinde während der Konzessionsdauer	tief	hoch, die Gemeinden hat Mitspracherecht und bewirtschaftet seine Energie	Kann die Gemeinde die nötigen Ressourcen/ Fachkompetenz über einen langen Zeitraum garantieren?
Chancen und Risiken	tief	hoch	Besteht durch eine aktive Rolle ein Klumpenrisiko für die Gemeinde?
...

Von Seiten der Konzessionsgemeinde muss geprüft werden, welche Form schliesslich die Beste zum Wohle der öffentlichen Hand ist. So hat eine Gemeinde beispielsweise eine andere Risikoaffinität als ein Unternehmen, oder andere Anforderungen in Bezug auf die eigenen Finanzen – entsprechend soll der Gemeinderat der Urversammlung eine geeignete Rolle vorschlagen.

5.2. Festlegen der Partner

Abbildung 7 zeigt eine mögliche Konfiguration der Partner in einer neuen Wasserkraftwerksgesellschaft bei kommunalen Konzessionen, mit 30% Gemeinde, 30% FMV und 40% Dritte. Denkbar wäre auch, dass die Gemeinde 70% hält und die FMV 30% (weitere Möglichkeiten siehe «Botschaft des Staatsrates an den Grossrat zur Strategie Wasserkraft Kanton Wallis» 2015). Nach der Strategie Wasserkraft nach kWRG muss garantiert sein, dass mindestens 60% in Walliser Händen sind³ und somit auch ein Grossteil der Wertschöpfungskette (siehe dazu das folgende Unterkapitel). Schliesslich muss auch das Solidaritätsprinzip nach Art. 59g kWRG eingehalten werden.

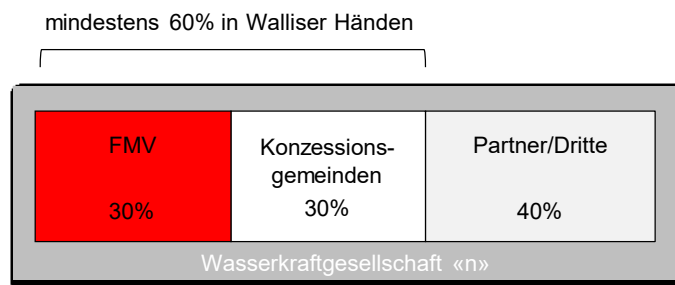


Abbildung 7: Mögliche Konfiguration der Partner in einer neuen Wasserkraftwerksgesellschaft «n» bei kommunalen Konzessionen nach kWRG.

Kanton und die FMV

Der Kanton hat keine operative Rolle bei der Nutzung der Wasserkraft. Wie in der Einleitung beschrieben, verkauft er deshalb grundsätzlich seine von der Konzessionsgemeinde erworbenen Beteiligungen zu Marktkonditionen an die FMV, womit diese zukünftige Partnerin der Konzessionsgemeinde wird (Art. 59e kWRG). Anschliessend verteilt der Kanton die aus dem Verkauf an die FMV entstandenen Gewinne im Sinne der Solidarität (Solidaritätsprinzip; Art. 59g kWRG).

Rechtlich gesehen ist die FMV eine privatrechtliche, gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft, deren Aktionäre der Kanton Wallis, Walliser Gemeinden und einige Walliser Verteilnetzbetreiber sind. Die Aktionariatsstruktur der FMV, im 1990 beschlossen, bietet eine angemessene Vertretung des Walliser Gemeinwesens. Die FMV hat die Aufgabe, einen Beitrag zur Verwertung der Wasserkraft der öffentlichen Gemeinwesen im Wallis zu leisten und die Elektrizitätsversorgung des Kantons sicherzustellen. Aufgrund des Gesetzes über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft (GWEG) bildet die FMV die führende Organisation zur Umsetzung der kantonalen Wasserkraftpolitik. Die FMV wird folglich das Walliser Gemeinwesen für die ganze Dauer der neuen Konzessionen in den Wasserkraftgesellschaften vertreten.

³ Der Kanton hat nach Art. 59c kWRG auf 30% der Anteile der Konzessionsgemeinde ein Vorkaufrecht.

Die FMV bringt folgendes in die Partnerschaft mit der Konzessionsgemeinde ein:

- Im Vertrauen auf die Zukunft der Wasserkraft und ihre besondere Rolle im Kontext der Energiestrategie 2050 des Bundes, der kantonalen Energiestrategie sowie der Strategie des Mehrheitsaktionärs der FMV investiert diese in die Entwicklung ihres Produktionsparks und verfolgt das Ziel, das Walliser Wasserkraftpotenzial zu verwerten.
- FMV verfügt über umfassende Kompetenzen und Erfahrungen im Projekt- und Prozessmanagement, in der Geschäfts- und Betriebsführung sowie Energieeinsatz/Überwachung von Wasserkraftanlagen. Sie ist an einer Vielzahl von Wasserkraftwerken im Wallis beteiligt und an allen möglichen Typen (Laufwasserkraftwerke, Speicherwasserkraftwerke und Pumpspeicherwerke). Bei vielen Anlagen hat die FMV für den Betrieb und die Instandhaltung die Firma HYDRO Exploitation mandatiert, bei welcher die FMV zu 26.2% beteiligt ist.
- Die FMV hat umfassende Kompetenzen und Erfahrungen betreffend die Energieverwertung auf dem freien Strommarkt. Sie lässt den öffentlichen Gemeinwesen ihre Kompetenzen zugutekommen und versteht sich in diesem Sinne auch als Dienstleistungsbetrieb.
- Ein Grossteil der Walliser Gemeinden ist gemeinsam zu rund 44% Aktionär der FMV (direkt oder indirekt via regionale Verteilgesellschaften). Die FMV soll auch Partnerin der Konzessionsgemeinden sein und gemeinsam zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region und des Kantons beitragen, dies unabhängig davon, welche Rolle diese bei der Nutzung der neuen Konzession einnehmen wollen.

Dritte

Die Konzessionsgemeinde ist frei, 70% ihrer Anteile zu behalten oder an einen Dritten zu verkaufen, wobei sie aber dafür sorgen muss, dass immer mindestens 30% in Walliser Händen bleiben. Ob ein Dritter, und welcher, in Frage kommt, kann mit Hilfe der folgenden Überlegungen geklärt werden:

- Ein Dritter ist idealerweise in denjenigen Geschäftsbereichen aktiv, in welchen die Konzessionsgemeinde oder die FMV nicht oder nur beschränkt aktiv sein können, wie beispielsweise beim direkten Zugang zu Endverbrauchern (siehe Wertschöpfungskette in Abbildung 8). Damit kommen in Zukunft als energiebezugsberechtigte Partner nicht bloss andere Unternehmen der aus Wasserkraft produzierenden Strombranche, sondern auch Grossverbraucher (Städte, Industrie, reine Investoren, die strategisch die erneuerbaren Energien in ihrem Portefeuille suchen) als Schweizer/Walliser Partner in Frage.
- Der Dritte ist komplementär zu den Aktivitäten der regionalen Verteilgesellschaften sowie zu den Aktivitäten der FMV.
- Falls dank der Beteiligung eines Dritten für eine Region bzw. interkommunale Gemeinschaft die Produktion aus der Wasserkraft weiter optimiert werden kann (rationellere Nutzung, Bewirtschaftung in einem zusammenhängenden Einzugsgebiet, mögliche Erweiterungen im Einzugsgebiet durch Vordringen in höhere (Gletscher-)Gebiete mit Auswirkungen für Unterliegerstufen, etc.), gilt es dies bei der Auswahl ebenfalls zu berücksichtigen.

Legende:

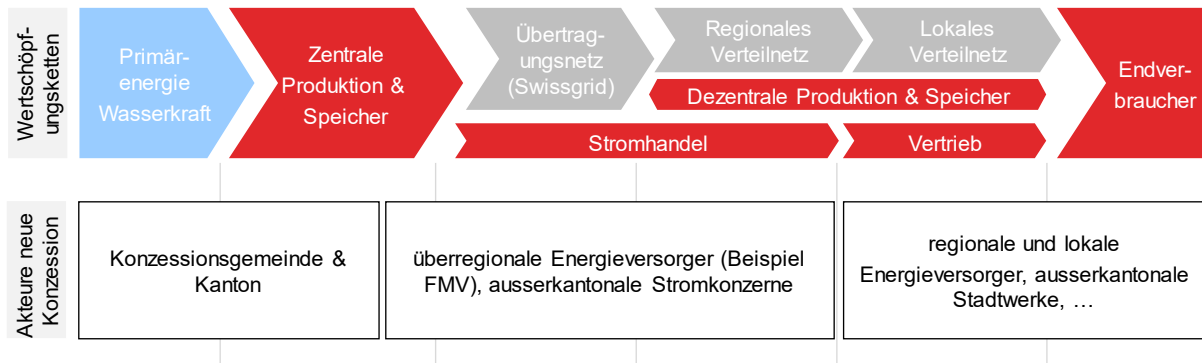


Abbildung 8: Schematische Darstellung der Wertschöpfungskette der Elektrizitätswirtschaft.

Beim Fall eines Verkaufs an einen Dritten stellt sich die Frage, welcher Preis dieser für seine Anteile an der Nutzung der Wasserkraft bezahlen muss. Dazu wird empfohlen, dass die Konzessionsgemeinde mögliche Partner zur Offertstellung einlädt. Da sich die Konzessionsgemeinde vorgängig eine eigene Meinung zur zukünftigen Wirtschaftlichkeit des Kraftwerks gebildet hat, ist sie in der Lage, die erhaltenen Angebote auch zu beurteilen (siehe Kapitel 4).

5.3. Rollenverteilung der Partner bei der Kraftwerksbewirtschaftung

Die Strategie Wasserkraft hat zum Ziel, dass die Konzessionsgemeinde und die FMV insbesondere bei den wesentlichen Kraftwerken Hauptzuständige sind bei der administrativen, technischen und energiewirtschaftlichen Kraftwerksführung. Gemeinsam verwerten sie ihren Energieanteil am Schweizer und europäischen Markt (Abbildung 9). Somit sorgen sie auch dafür, dass zukünftig ein Grossteil der Wertschöpfung in der Region der Konzessionsgemeinde und im Kanton anfallen kann.

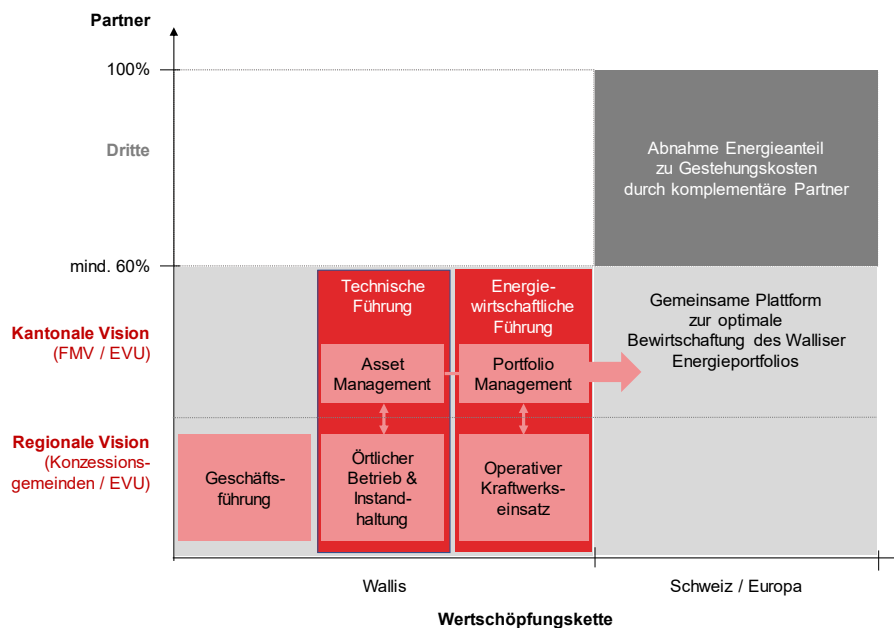


Abbildung 9: Beispiel Rollenverteilung der Partner bei der Kraftwerksbewirtschaftung nach Strategie Wasserkraft.

Neben der Wahl eines komplementären Partners (siehe vorgehendes Kapitel) muss auch eine entsprechende Organisations- und Rechtsform des Kraftwerkes definiert werden, welche die Rollen der Partner bei der Kraftwerksbewirtschaftung schärft.

5.4. Ergebnis dieser Arbeitsetappe

Die Konzessionsgemeinde kennt ihre Rolle bei der zukünftigen Nutzung der Wasserkraft und hat gemeinsam mit der FMV und Drittpartnern die zukünftige Partnerschaft definiert. Die Rolle der Partner bei der Kraftwerksbewirtschaftung und -führung ist geregelt.

6. Entscheid über die zukünftige Nutzung der Wasserkraft

6.1. Zusammenfassen der erarbeiteten Erkenntnisse und Handlungsempfehlung

Die für die Klärung der zukünftigen Nutzung der Wasserkraft eingesetzte Person oder Kommission veranlasst, dass die Erkenntnisse aus den oben ausgeführten Arbeiten in einem Bericht zu Händen der Entscheidungsträger zusammengefasst werden, d.h. für

- die Konzessionsgemeinde für den Gemeinderat, welcher die Informationen für die Urversammlung oder den Generalrat weiterverarbeitet, und für
- den Kanton für den Staatsrat (im Falle, dass eine Konzession für die Nutzung der Rhone betroffen ist, werden die Informationen auch für den Grossen Rat weiterverarbeitet).

Basierend auf den Erkenntnissen enthält der Bericht auch eine Handlungsempfehlung in Bezug auf den Entscheid zur zukünftigen Nutzung der Wasserkraft (siehe Entscheidungsbaum in Abbildung 2).

Die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Strategie Wasserkraft muss die anvisierte Standardentscheidung einer jeden Konzessionsgemeinde sein – dies nach gründlicher Analyse der Situation und Kenntnis über die Chancen und Risiken.

6.2. Anhörung des Kantons

Die Konzessionsgemeinde hört vor dem Entscheid über die Ausübung des Heimfallrechts den Kanton an (Art. 22 kWRG). Die Konzessionsgemeinde präsentiert dabei dem Staatsrat ihre Ergebnisse und den Entscheid, welche sie der Urversammlung oder dem Generalrat vorlegen möchte (Art. 2 Abs. 3 kWRG).

6.3. Entscheide Gemeinderat und Urversammlung/Generalrat

Der Entscheid über die Ausübung des Heimfallrechts steht in engem Zusammenhang mit den Vorstellungen des konzedierenden Gemeinwesens über die künftige Nutzung seiner Wasserkraft: Die Ausübung des Heimfallrechts schliesst zwar formell eine Vergangenheit ab – die Anlagen fallen eben «heim» – aber die Rechtsausübung erfolgt nie ohne Blick auf die Zukunft, also vor allem hinsichtlich der Frage, wer künftig die jeweilige Wasserkraftanlage für welche Zeitdauer betreiben soll.

Über die Frage der Ausübung des Heimfallrechts entscheidet im Kanton Wallis der Gemeinderat mit Zustimmung der Urversammlung oder des Generalrats.

6.4. Ergebnis dieser Arbeitsetappe

Die Konzessionsgemeinde hat über die Ausübung des Heimfallrechts entschieden.

7. Neue Konzession

7.1. Planung des Konzessions- und Plangenehmigungsverfahrens

Nach der Klärung der zukünftigen Nutzung der Wasserkraft beginnt der neue Konzessionär mit der Planung der neuen Konzession sowie der Plangenehmigung. Je nach Situation muss auch eine vorgängige Festsetzung des Projekts im kantonalen Richtplan eingeplant werden.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt die Partnerschaft nicht beschlossen worden sein, so kann als Übergangsmodell für die Vorbereitung des Konzessions- und Plangenehmigungsdossiers sowie die Durchführung der Verfahren die FMV oder ein anderer Partner mandatiert werden, die Arbeiten auszuführen. Ebenso kann eine eigene Projektgesellschaft gegründet werden. In beiden Fällen werden die zu erbringenden Leistungen und die Kostentragung in Vereinbarungen festgehalten.

7.2. Entwurf der neuen Wasserrechtskonzession

Spätestens mit dem Beginn der Arbeiten für die neue Konzession erarbeitet die Konzessionsgemeinde einen ersten Entwurf der neuen Konzession. Den obligatorischen bzw. fakultativen Inhalt der Konzession regeln Art 54 und 55 WRG sowie Art. 25 und 26 kWRG.

Der Konzessionsentwurf muss vor der Genehmigung durch die Urversammlung dem zuständigen Departement zur Begutachtung vorgelegt werden (Art. 13 kWRG), damit allfällige Änderungen durchgeführt werden können und der Entscheid der Urversammlung später homologiert werden kann.

7.3. Konzessionsverfahren und -erteilung

Die Konzessionserteilung an einen neuen Konzessionär folgt den Verfahren nach Art. 12ff kWRG: Eine kommunale Konzession wird nach Vorprüfung durch das Departement erteilt, hernach kommt das Konzessionsgenehmigungsverfahren (mit oder ohne Umweltverträglichkeitsprüfung UVP), und mit dem Homologationsentscheid des Staatsrats wird die kommunale Konzession rechtsgültig.

Der neue Konzessionär muss danach zunächst die Betriebsübernahme sicherstellen, wobei er beispielsweise folgendes regeln muss:

- Änderungen im Grundbuch
- Übernahme von Verträgen (bspw. Instandhaltungsverträgen), Versicherungen, Anlagenbuchhaltung, etc.
- Eingliederung des Kraftwerks in ein übergeordnetes Asset- und Portfolio-Management zur optimalen Energieverwertung
- Übernahme von Personal
- Übernahme von Lagerbeständen

Bei der Erteilung einer Wasserrechtskonzession für eine bereits bestehende Wasserkraftanlage beginnt die Dauer der Konzession in der Regel mit dem Tag der Beendigung der alten Wasserrechtskonzession (Art. 49 kWRG). Eine Ausnahme besteht nur, wenn das verfügungsberechtigte Gemeinwesen die Wasserkraftanlage bis zur Erteilung einer Wasserrechtskonzession selbst betreibt.

7.4. Übergabe des Betriebs an den neuen Konzessionär

Mit der definitiven Übergabe des Betriebs an den neuen Konzessionär und der Bezahlung der billigen Entschädigung an den alten Konzessionär beginnt die zukünftige Nutzung der Wasserkraft.

Weiterführende Materialien und Literatur

Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG).

URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19160015/index.html>

Verordnung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRV).

URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20000115/index.html>

Kantonales Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (kWRG).

URL: https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/721.8/versions/2464

Kantonales Reglement betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (RAkWRG).

URL: https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/721.800/versions/2122

Kantonales Gesetz über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft (GWEG).

URL: https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/731.1/versions/779

Kanton Wallis (2011): Strategie Wasserkraft Kanton Wallis. Ziele, Stossrichtungen und Massnahme. Schlussbericht der Arbeitsgruppe Wasserkraft zuhanden des Staatsrats des Kantons Wallis.

URL: <https://www.vs.ch/documents/87616/106579/Strategie+Wasserkraft/5487ceab-68fa-4b4d-8709-bb0c74371cf0>

Kanton Wallis (2015): Botschaft des Staatsrates an den Grossrat zur Strategie Wasserkraft Kanton Wallis.

URL: <https://www.vs.ch/documents/87616/106579/Botschaft+zur+Strategie+Wasserkraft+Kanton+Wallis.pdf/401d6178-f77f-467b-954f-5b23d589a84c?t=1487581676728>

Kanton Wallis (2013): Wasserstrategie des Kantons Wallis.

URL: <https://www.vs.ch/documents/19415/109281/Wasserstrategie+des+Kantons+Wallis.pdf/a7880cf0-0b06-4dc0-ab12-7675f4a90d17?t=1498031917036>

Kantons Wallis (2020): Grundlagenstudie zum Potenzial der Wasserkraft im Wallis.

URL: <https://www.vs.ch/energie>

Internetseite der Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK) des Kantons Wallis.

URL: <https://www.vs.ch/energie>

Internetseite der FMV.

URL: <https://www.fmv.ch/>

Internetseite des Verbands der konzедierenden Gemeinden des Wallis (ACC - Association des Communes Concédantes).

URL: <http://www.accvs.ch/>